

KINDER DER ERDE e. V.

1. Präambel:

Kinder der Erde e.V. hat das Ziel, Jugendliche (3. und 4. Klasse Grundschule, evtl. 5. Klasse Hauptschule, Realschule und Gymnasium) schulbegleitend an ein ganzheitliches und nachhaltiges Naturbewusstsein heranzuführen und die sozialen Kompetenzen in Gemeinschaften, Wohnbereichen und Gemeinden zu fördern. Die Achtung vor dem Leben, eine respektvolle Beziehung zu allen Lebewesen und ein verantwortungsvoller Umgang untereinander werden für die Jugendlichen selbstverständlich.

Der Aufenthalt im Freien unterstützt die Jugendlichen in der körperlichen, geistigen und seelischen Gesundheit.

Es ist ein erklärtes Ziel des Vereins, Eltern in ihrer Aufgabe der Erziehung und Persönlichkeitsbildung der Kinder zu unterstützen. Angebote für die Eltern, Gemeinden, Senioren und Interessierten sollen zur Verbreitung des Konzeptes und zum respektvollen Umgang mit der Natur verhelfen. Der Verein unterstützt die Weiterentwicklung der Wildnispädagogik und der Naturpädagogik mit Veröffentlichungen und Vorträgen in ganz Deutschland.

Das Konzept betrachtet den Menschen ganzheitlich und greift auf die archetypischen Strukturen der letzten Jahrtausende zurück. Durch Reaktivierung der Aufmerksamkeit wird die Vernetzung der Gehirnhälften gefördert und somit eine Verbesserung der Konzentration und der Leistungsfähigkeit erreicht.

Das Arbeiten in Kleingruppen ermöglicht das Erlernen von sozialen Kompetenzen, eine gemeinsame Entscheidungsfindung, eine wertschätzende Kommunikation und Rücksichtnahme. Die Kommunikation basiert auf einfühlsamen Begegnungen, angelehnt an die gewaltfreie Kommunikation nach Marshall Rosenberg. Seine Grundlage ist das Erkennen von Gefühlen und den dazugehörigen Bedürfnissen.

Die Jugendlichen sind für das Lager verantwortlich und lernen den Wert ihrer Arbeit kennen und wie aufwendig es ist, etwas herzustellen und zu erhalten. Somit erfahren sie die Bedeutung von Arbeit und Geld und können mit Respekt dem Eigentum Anderer begegnen.

Die Bewegung an der frischen Luft verbessert die Gesundheit, baut Spannungen und Aggressionen ab und verhilft zu einem bewußten Körpergefühl. Durch handwerkliches Arbeiten wird die Feinmotorik von den Jugendlichen weiter ausgebildet.

Mit den Eltern findet ein monatlicher Austausch statt, so dass die BegleiterInnen auf dem Weg mit den Jugendlichen unterstützt werden und Mißverständnisse geklärt werden können.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein zur Nachmittagsbetreuung von Schülerinnen und Schülern führt den Namen „Kinder der Erde e. V.“ mit Sitz in München. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Postadresse lautet: Dr. Barbara Deubzer, Kinder der Erde e.V., Siedlerstrasse 5, 86911 Dettenschwang.

Das Geschäftsjahr ist das bayerische Schuljahr.

§2 Vereinszweck

2.1

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung nach § 52 AO. Dieser Zweck wird ausschließlich und unmittelbar, sowie selbstlos verfolgt.

Kinder der Erde e.V. hat das Ziel, Jugendliche (3. und 4. Klasse Grundschule, evtl. 5. Klasse Hauptschule, Realschule und Gymnasium) schulbegleitend zu einem ganzheitlichen und nachhaltigen Naturbewußtsein heranzuführen und die sozialen Kompetenzen in Gemeinschaften, Wohnbereichen und Gemeinden zu fördern. Die Achtung vor dem Leben, eine respektvolle Beziehung mit allen Lebewesen und ein verantwortungsvoller Umgang untereinander werden für die Jugendlichen selbstverständlich. Durch die enge Zusammenarbeit mit den örtlichen Schulen werden diese in Ihrem Bildungsauftrag unterstützt.

Die Schulbegleitung erfolgt durch eine Hausaufgabenbetreuung, die jeden Schulnachmittag stattfindet.

Die Vermittlung von nachhaltigem Naturbewusstsein erfolgt nach dem Prinzipien von "Art of Mentoring" (Jon Young) und fließt jeden Tag in die Betreuung mit ein. Themenbereiche sind beispielsweise die Vermittlung von Artenkenntnissen und Pflanzenkunde, Heilpflanzenkunde, Kenntnisse von ursprünglichen Fähigkeiten wie Feuerbohren, Fährtenkunde und Vogelsprache, etc. Dies verbessert die Wahrnehmungsfähigkeit der Jugendlichen und steigert dadurch die Selbstwahrnehmung und das Lernvermögen.

Es finden auch ein- oder mehrtägige Aktionen in Form von Camps oder Wanderungen statt, bei denen andere natürliche ökologische Beziehungsnetzwerke erlebt werden können (z.B. Gebirge, Feuchtgebiete, Flußlandschaften). In Anlehnung an die gewaltfreie Kommunikation nach Dr. Marshall Rosenberg wird eine friedvolle Konfliktbewältigung und der Ausdruck von eigenen Bedürfnissen eingeübt. Dies hat das Ziel, daß die Jugendlichen zu einer offenen und wertschätzenden Haltung sich und anderen gegenüber finden. Konflikte können dadurch effektiv und gewaltlos gelöst werden.

Die Integration in die örtlichen Gemeinden wird über einen regelmäßigen Austausch mit der Gemeinde und über ein gemeindliches Engagement gefördert (z. B. Müllaktionen im Wald, etc.).

2.2

Er pflegt den Erfahrungsaustausch und die fachwissenschaftliche Zusammenarbeit mit anderen naturpädagogisch geprägten Horten und Dachverbänden.

Weiterhin führt der Verein im Rahmen seines Bildungsauftrages naturpädagogische Fortbildungen durch, die von den Eltern, Förder- und Ehrenmitgliedern und der Öffentlichkeit wahrgenommen werden können.

2.3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.4

Der Verein verpflichtet sich mit seinen privatrechtlichen angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Arbeitsverträge abzuschließen, denen die Regulierungen des TVöD zugrunde liegen.

§3 Mitgliedschaft

3.1

Mitglied

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist durch ihr Engagement die Vereinsziele zu unterstützen. Juristische Personen werden durch jeweils einen Delegierten vertreten. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit. Vor der Aufnahme soll das neue Mitglied z.B. durch Hospitation oder sonstige ehrenamtliche Tätigkeit schon einen wertvollen Beitrag für den Verein geleistet haben.

Jedes Mitglied erhält eine Stimme in der Mitgliederversammlung, weiterhin steht ihm ein Rede- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung zu.

Grundsätzlich kann jede natürliche und juristische Person Mitglied werden, niemand darf aus weltanschaulichen, rassistischen und/oder anderen Gründen ausgeschlossen werden.

3.2

Fördermitglieder / Ehrenmitglieder

Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist einen finanziellen Beitrag zum Vereinszweck zu leisten. Der Mindestbeitrag beträgt hierbei 20 Euro pro Monat. Ehrenmitglieder können aufgrund besonderer Verdienste oder ab einem wesentlichen Förderbeitrag pro Monat von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit ernannt werden. Die Aufnahme erfolgt jeweils auf Antrag. Die Förder- und Ehrenmitglieder werden regelmäßig über die Aktivitäten des Vereines informiert

Ein Stimmrecht ist mit der Fördermitgliedschaft / Ehrenmitgliedschaft nicht verbunden. Es können jedoch schriftliche Anträge spätestens zwei Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung eingereicht werden, über die in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden muss.

3.3

Elternschaft / Elternbeirat

Nach Aufnahme eines Schülers, verbunden mit der Leistung der Einlage in Höhe von mindestens 900 Euro (zweites Kind mindestens 700 Euro, ab dem dritten Kind muss keine weitere Einlage geleistet werden), erhalten beide Elternteile für jedes Kind jeweils eine Stimme zur Wahl des Elternbeirates bestehend aus drei Personen. Die Einlage wird mit dem Austritt des Kindes unverzinst zurückgegeben. Alleinerziehende Personen erhalten auf Antrag für jedes Kind zwei Stimmen.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

4.1

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss vom Verein. Mitglieder können auf schriftlichen Antrag mit Wirkung zur nächsten Mitgliederversammlung ausscheiden. Gründungsmitglieder können ausscheiden und die verbliebenen Gründungsmitglieder bestimmen in der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit einen Stellvertreter. Für den Ausschluss eines Mitgliedes ist in der Mitgliederversammlung ebenfalls eine 2/3 Mehrheit notwendig. Stimmübertragung von Mitgliedern an andere Mitglieder ist möglich oder auch eine elektronische Abstimmung.

4.2

Die Förder- / Ehrenmitgliedschaft endet mit Einstellung der finanziellen Zuwendung, der Vorstand ist davon vorher in Kenntnis zu setzen.

4.3

Eltern können mit einer Frist von 6 Monaten zum Schuljahresbeginn Anfang September ihr Kind abmelden, bleiben bis dahin jedoch noch wahlberechtigt zur Wahl des Elternbeirates. Elternbeiräte können auf Antrag von mindestens zehn Mitgliedern der Elternversammlung oder dem Vorstand durch die Elternversammlung mit 2/3 Mehrheit abgewählt werden.

§5 Organe des Vereines

5.1

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird mit vier Wochen Ladungsfrist durch den Vorstand mindestens einmal pro Jahr vor Beginn des neuen Geschäftsjahres per Brief, email oder mündlicher Einladung einberufen. Sie

- wählt mit unter den Mitgliedern jeweils einzeln die drei Vorstände
- entscheidet über den Haushaltsplan des nächsten Geschäftsjahres
- genehmigt die Jahresrechnung des vergangenen Geschäftsjahres und entlastet die Vorstände.
- genehmigt den Rechenschaftsbericht des vergangenen Jahres
- entscheidet über Neuaufnahmen und Ausschlüsse

Es ist jeweils eine 2/3 Mehrheit aller Mitglieder erforderlich, Einstimmigkeit ist anzustreben.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.

5.2

Die Vorstandschaft

Die Vorstände werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt, jedes Jahr scheidet ein Vorstand aus. Bei der ersten Wahl ist darauf zu achten, dass der erste Vorstand für drei Jahre, der zweite Vorstand für zwei Jahre und der dritte Vorstand für ein Jahr gewählt wird.

Vorstände können sich beliebig oft der Wiederwahl stellen.

Die Vorstandschaft besteht aus drei natürlichen Personen,

dem 1. Vorstand,

dem 2. Vorstand, gleichzeitig Schatzmeister

dem 3. Vorstand, gleichzeitig Schriftführer

jeweils zwei Vorstände sind zur juristischen Vertretung des Vereines im Sinne des BGB und zum Abschluss von Verträgen im Rahmen des Haushaltes berechtigt.

Die Mitgliederversammlung bestellt einen angestellten Geschäftsführer, der die laufenden Geschäfte führt und gleichzeitig die naturpädagogische Leitung übernimmt. Der Geschäftsführer kann gleichzeitig in Personalunion Mitglied und Vorstand sein. Ihm wird durch die Vorstandschaft ein finanzieller Entscheidungsspielraum für die laufenden Geschäfte eingeräumt.

Mindestens vierteljährlich findet eine Sitzung des Vorstandes zusammen mit dem Geschäftsführer statt. Mitglieder und der Elternbeirat können teilnehmen.

Die Vorstandschaft trifft Entscheidungen mit mindestens 2/3 Mehrheit.

Die Sitzungsergebnisse werden protokolliert.

5.3

Elternversammlung

Mindestens einmal pro Jahr hat der Vorstand mit vier Wochen Ladungsfrist die Elternversammlung einzuberufen. Auf Wunsch von mindestens 25% der Elternschaft ist vom Vorstand eine zusätzliche Elternversammlung einzuberufen. Sie wählt unter den Eltern für den jeweilig ausscheidenden Elternbeirat einen neuen mit 2/3 Mehrheit. Der Vorstand leitet die Elternversammlung und hat in ihr Antrags- und Rederecht.

Die Ergebnisse der Elternversammlung werden durch den Vorstand protokolliert.

5.4

Elternbeirat

In der Elternversammlung werden die drei Elternbeiräte gewählt. Jeder Elternbeirat ist einzeln zu wählen. Zur Wahl ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Eltern erforderlich. Stimmen können innerhalb von Familien übertragen werden. Die Wahldauer beträgt drei Jahre, jedes Jahr muss ein Elternbeirat ausscheiden, kann sich jedoch ein zweites Mal zur Wahl stellen. Bei der ersten Wahl ist darauf zu achten, dass der erste Elternbeirat für drei Jahre, der zweite Elternbeirat für zwei Jahre und der dritte Elternbeirat für ein Jahr gewählt wird. Bei der Wahl muss jedoch mindestens ein Kind des Kandidaten die Einrichtung besuchen. Bei Abmeldung des oder der Kinder kann ein Elternbeirat sein Amt zur Verfügung stellen.

In der Elternversammlung berichtet er über das vergangene Jahr und die geplanten Aktivitäten des nächsten Jahres. Für die Dauer der Amtszeit steht den drei Elternbeiräten jeweils ein Stimm- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung zu. Der aus drei Personen bestehende Elternbeirat kann an den mindestens vierteljährlich stattfindenden Sitzungen des Vorstandes teilnehmen, es steht ihm bei der Mitgliederversammlung für jeden Elternbeirat ein Stimm-, Antrags- und Rederecht zu.

§6 Beiträge

Die Beiträge und die Einlage werden im Rahmen des Haushaltsplanes von der Mitgliederversammlung und somit unter Einbindung des Elternbeirates festgelegt.

§7 Auflösung

Über die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung im naturpädagogischen Bereich (z.B. Bund Naturschutz, Landesbund für Vogelschutz, Waldkindergärten, etc.).

§8 Inkrafttreten

Die Satzung und ihre Änderungen treten mit der jeweiligen Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.